

Ärztliche Fortbildung: Eine neue Ära hat begonnen

Christoph Hänggeli^a,
Werner Bauer^b

- a Geschäftsführer Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung SIWF
b Präsident Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung SIWF

Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung SIWF hat eine neue Fortbildungsplattform realisiert. Damit können Ärztinnen und Ärzte die geleistete Fortbildung online erfassen und ihr Fortbildungsdiplom – sobald sie die Bedingungen des Fortbildungsprogramms erfüllt haben – per Knopfdruck selbst ausdrucken. Auch für die Fachgesellschaften vereinfacht sich das Prozedere: Sie können die elektronisch erfassten Daten auf einfache Weise überprüfen und dann die Befugnis zum Druck des Diploms erteilen. Bei allfälligen Stichproben dauert das Verfahren etwas länger. Die Fortbildungsdiplome werden automatisch auf www.doctorfmh.ch publiziert, was den individuellen Nachweis gegenüber Gesundheitsbehörden und Krankenkassen überflüssig macht. Damit reduziert sich der administrative Aufwand sowohl für die Fachgesellschaften wie auch für die fortbildungspflichtigen Ärztinnen und Ärzte auf ein Minimum. In einer zweiten Ausbaustufe wird die Fortbildungsplattform zum zentralen Register aller Fortbildungsangebote ausgebaut. Zusammen mit internetbasierten Evaluationen leistet das SIWF damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Fortbildungsqualität in der Schweiz.

Pflicht zur Fortbildung

Seit der Inkraftsetzung des Medizinalberufegesetzes (MedBG) am 1. September 2007 gehört die Fortbildung zu den gesetzlich geregelten Berufspflichten. Die für die Kontrolle zuständigen kantonalen Gesundheitsbehörden können die Verletzung der Fort-

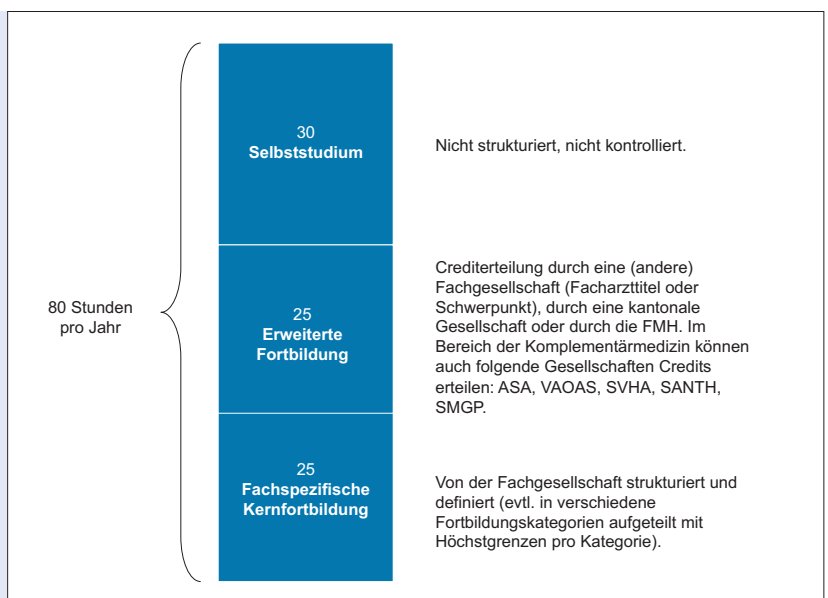
bildungspflicht mit Verweis oder Busse bis 20000 Franken ahnden. Die Konkretisierung der gesetzlichen Fortbildungspflicht – d. h. insbesondere die Festlegung von Umfang sowie Art und Weise der Fortbildung – hat der Staat den Berufsorganisationen überlassen. Das SIWF bietet zusammen mit seinen 45 Fachgesellschaften ein Fortbildungsdiplom an, das Gesundheitsbehörden und Krankenversicherer anerkennen. In jedem Fachgebiet (nur Facharzttitel) existiert ein Fortbildungsprogramm, das die Voraussetzungen für den Erwerb des Diploms detailliert regelt. Welches der 45 Fortbildungsprogramme gewählt wird, liegt in der Eigenverantwortung jedes einzelnen. Mit Vorteil orientiert man sich an demjenigen Fortbildungsprogramm, das der hauptsächlich aktuellen Berufstätigkeit am ehesten entspricht. Die Fortbildungspflicht beginnt im Jahr nach Erwerb des Facharzttitels bzw. nach Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fachspezifische Kernfortbildung und erweiterte Fortbildung

Als Richtmass für den Umfang der Fortbildung gelten 80 Stunden (= Credits) pro Jahr (Abb. 1). Nachweispflichtig sind 50 Credits pro Jahr bzw. 150 Credits im Verlauf der dreijährigen Fortbildungsperiode. Jedes Fortbildungsprogramm definiert eine fachspezifische

Abbildung 1

Gliederung der geforderten 80 Fortbildungsstunden pro Jahr.



Korrespondenz:
SIWF Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung
Elfenstrasse 18
Postfach 180
CH-3000 Bern 15
Tel. 031 359 11 11
Fax 031 359 11 12
siwf@fmh.ch

Abbildung 2

Einstiegsseite der Fortbildungsplattform.



Fortbildung für Besitzstandleistungen? [1]

Sechs Jahre nach Inkrafttreten von TARMED beanspruchen immer noch 12000 Ärztinnen und Ärzte insgesamt 1,3 Millionen Besitzstandleistungen. Besitzstandpositionen lassen sich weiterhin zeitlich unbefristet abrechnen, wenn der Nachweis eines (beliebigen) Fortbildungsdiploms erbracht ist. Zur Auswahl stehen die Fortbildungsprogramme der 45 Facharztstitel. Dank der «erweiterten Fortbildung» besteht in jedem Fortbildungsprogramm die Möglichkeit, sich in den Fachbereichen der jeweiligen Besitzstandpositionen fortzubilden. Bis zur Neuregelung des Dignitätskonzeptes akzeptieren die Versicherer das Fortbildungsdiplom als alternativen Nachweis anstelle der geforderten Fortbildung für einzelne Besitzstandpositionen. Die Besitzstandpositionen werden automatisch der Gültigkeit des Fortbildungsdiploms entsprechend verlängert.

Rezertifizierung der Fähigkeitsausweise?

Die Fortbildung für Fähigkeitsausweise ist unabhängig von den Fortbildungsdiplomen der 45 Facharztstitel geregelt: Die meisten Fähigkeitsausweise kennen eine sogenannte Rezertifizierung, deren Fristen und Bedingungen im jeweiligen Programm umschrieben sind. Das Nicht-Beachten der Rezertifizierungsregeln kann zum Verlust des Ausweises führen.

Kernfortbildung im Umfang von 25 Credits pro Jahr. Hier kann die Fachgesellschaft verschiedene Fortbildungskategorien und die maximale Anrechenbarkeit jeder Kategorie festlegen. Bis zu 25 Credits sind anstelle der fachspezifischen Kernfortbildung als erweiterte Fortbildung anrechenbar. Damit besteht die Möglichkeit, sich auch ausserhalb der angepeilten Fachrichtung fortzubilden. Als erweiterte Fortbildung gelten alle Veranstaltungen, die von einer anderen Fachgesellschaft, einer kantonalen Ärztesgesellschaft oder von der FMH Credits erhalten. Für Fragen im Zusammenhang mit der Fortbildungspflicht in einem bestimmten Fachgebiet sind die jeweiligen Fachgesellschaften zuständig.

Das Fortbildungsdiplom

Der einfachste Weg zum Fortbildungsdiplom führt über die Fortbildungsplattform des SIWF (www.siwf.ch) → Fortbildung; vgl. Abb. 2). Hier können Sie Ihre Fortbildungsaktivitäten in einem persönlichen Fortbildungsprotokoll laufend erfassen und nach Ablauf der dreijährigen Fortbildungsperiode das Fortbildungsdiplom selbst ausdrucken – natürlich unter der Voraussetzung, dass Sie die geforderten 150 Credits erreicht haben und die Credits von der zuständigen Fachgesellschaft validiert wurden. Diese Möglichkeit besteht allerdings nur für die auf der Fortbildungsplattform angegebenen Fachgebiete. In allen anderen Fällen ist die zuständige Fachgesellschaft zu kontaktieren, deren Fortbildungsdiplom man erwerben will. Das Fortbildungsdiplom ist ein exklusives Dienstleistungsangebot für Mitglieder der FMH. Nichtmitglieder erhalten eine analoge Bestätigung, die als Nachweis sowohl für die gesetzliche Fortbildungspflicht wie auch für die geforderte Besitzstandsfortbildung dient.

Ausblick

Von den administrativen Erleichterungen profitieren alle Ärztinnen und Ärzte, die sich damit noch stärker auf ihre Kernaufgabe konzentrieren können – das Betreuen der Patienten. Weitere Anstrengungen sind für die Verbesserung der Fortbildungsqualität notwendig, die letztlich dem Ziel dienen, die berufliche Kompetenz zu erhöhen. In diese Richtung geht die zentrale Erfassung aller Fortbildungsangebote in der Schweiz, verbunden mit einer effizienten Creditvergabe und einer internetbasierten Evaluation der Fortbildungsveranstaltungen.

FAQ – häufig gestellte Fragen

Verliere ich meinen Facharztstitel, wenn ich keine Fortbildung absolviere?

Nein, die Fortbildung ist eine Berufspflicht, deren Nichteinhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden mit Verweis oder Busse bis 20000 Franken ahnden können. Der Entzug eines Facharztstitels ist nicht möglich.

Wer ist fortbildungspflichtig?

Gemäss Art. 9 der Fortbildungsordnung (FBO) sind alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels (auch «Praktischer Arzt») fortbildungspflichtig, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Ärztinnen und Ärzte, welche hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharztstitel stehen, sind nicht fortbildungspflichtig; dies gilt auch für Weiterzubildende, die bereits im Besitz eines Weiterbildungstitels sind.

Ich nehme für zwei Jahre eine Forschungstätigkeit in den USA auf. Bin ich in dieser Zeit fortbildungspflichtig?

Nein, während dieser Zeit sind Sie nicht fortbildungspflichtig. Die Fortbildungspflicht erstreckt sich nur

Was geschieht, wenn ich kein Fortbildungsdiplom erwerbe?

auf Ärztinnen und Ärzte, die in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben (Art. 9 FBO). Die Fortbildungspflicht beginnt erst wieder nach Ihrer Rückkehr in die Schweiz. Sie können dann entweder eine neue dreijährige Fortbildungsperiode beginnen oder für Ihren Auslandsaufenthalt eine Reduktion der Fortbildungspflicht um zwei Jahre geltend machen. Kürzere Auslandsaufenthalte (unter einem Jahr) reichen allerdings nicht aus, um die Fortbildungspflicht zu reduzieren.

Ich bin als Ärztin mit dem Facharztstitel Innere Medizin im administrativen Bereich von Swissmedic tätig. Bin ich fortbildungspflichtig?

Die Fortbildungspflicht betrifft alle Ärztinnen und Ärzte, welche eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Eine ärztliche Tätigkeit liegt vor, wenn Sie in irgendeiner Form Patienten untersuchen, behandeln, beraten, betreuen oder begutachten. Eine rein administrative oder forschende Tätigkeit ohne direkten Patientenbezug fällt nicht darunter.

Was geschieht, wenn ich kein Fortbildungsdiplom erwerbe?

Der Erwerb des Fortbildungsdiploms ist keine gesetzliche Notwendigkeit. Entscheidend ist, dass Sie im vorgeschriebenen Umfang Fortbildung betreiben. Der Facharztstitel bleibt unangetastet. Ohne Fortbildungsdiplom nehmen Sie aber folgende Nachteile in Kauf:

- Bei einer Kontrolle müssen Sie die zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörden davon überzeugen, dass Ihre geleistete Fortbildung dem üblichen Standard entspricht. Das gleiche gilt für einen allfälligen Haftpflichtprozess.
- Ohne Eintrag eines Fortbildungsdiploms bzw. einer Fortbildungsbestätigung im Register www.doctorfmh.ch, können die Versicherer die Abgeltung von Besitzstandpositionen verweigern. Gegebenenfalls müssten Sie die spezielle Fortbildung für Besitzstandleistungen in der Besitzstanddatenbank bestätigen und mit geeigneten Unterlagen dokumentieren [2].

Was kostet ein Fortbildungsdiplom?

Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen sowie die Kontrolle der Fortbildung erfolgt durch die jeweilige Fachgesellschaft, die je nach Aufwand entsprechende Gebühren erhebt. Für Mitglieder einer Fachgesellschaft ist die Gebühr in der Regel im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Das für drei Jahre gültige Diplom sollte nicht mehr als 150 Franken kosten. Höhere Gebühren sind vom Vorstand des SIWF zu genehmigen.

Wie kann ich mich im Rahmen der Komplementärmedizin fortbilden, wenn meine Fachgesellschaft keine entsprechenden Veranstaltungen anerkennt?

Die Komplementärmedizin ist in der Fortbildungsordnung speziell geregelt: Die fünf Gesellschaften, die einen Fähigkeitsausweis verwalten (ASA, VAOAS, SVHA, SANTH, SMGP) können Fortbildungsveranstaltungen anerkennen und entsprechende Credits erteilen, die im Rahmen der erweiterten Fortbildung anrechenbar sind.

Kann ich Fortbildung, die ich im Rahmen eines Fähigkeitsausweises absolviere, auch für das Fortbildungsdiplom anrechnen lassen?

Für das Fortbildungsdiplom anrechenbar sind nur Veranstaltungen, die von einer Fachgesellschaft (45 Facharztstitel), einer kantonalen Ärztesgesellschaft oder von der FMH Credits erhalten. Eine Ausnahme bilden die 5 komplementärmedizinischen Gesellschaften ASA, VAOAS, SVHA, SANTH, SMGP. Veranstaltungen anderer Ärzteorganisationen müssen mindestens von einer Fachgesellschaft anerkannt sein. Sobald dies der Fall ist, lässt sich die Veranstaltung im Rahmen der erweiterten Fortbildung auch für alle anderen 44 Fortbildungsdiplome berücksichtigen.

Ich bin als Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin hauptsächlich gynäkologisch tätig und habe die entsprechenden Positionen im Besitzstand. Kann ich das Fortbildungsdiplom der Schweiz. Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe erwerben und so die Besitzstandfortbildung nachweisen?

Da Sie hauptsächlich im Gebiet der Gynäkologie und Geburtshilfe tätig sind, orientieren Sie sich mit Vorteil am Fortbildungsprogramm der Schweiz. Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe. Gemäss Art. 12 der FBO kann ein Fortbildungsdiplom allerdings nur von den entsprechenden Titelträgern erworben werden. Mit dem Nachweis von 150 Credits erhalten Sie jedoch eine gleichwertige Fortbildungsbestätigung,

Fortbildung in 10 Punkten

1. Die Fortbildungspflicht ist eine Berufspflicht, die in Art. 40 des Medizinalberufegesetzes (MedBG) verankert ist. Die Überwachung und Kontrolle obliegt den kantonalen Gesundheitsbehörden.
2. Das SIWF bietet zusammen mit den 45 Fachgesellschaften, die einen Facharzt-titel repräsentieren, ein Fortbildungsdiplom an, das
 - die Erfüllung der gesetzlichen Fortbildungspflicht gemäss MedBG bestätigt und
 - die Besitzstandfortbildung gegenüber den Versicherern belegt.
3. Gemäss Fortbildungsordnung (FBO) müssen Ärztinnen und Ärzte ein Fortbildungsdiplom mindestens in dem Fachgebiet erwerben, das ihrer hauptsächlichen aktuellen Berufstätigkeit entspricht.
4. Jedes Fortbildungsprogramm der 45 Fachgesellschaften unterscheidet zwischen folgenden Kategorien:
 - Kernfortbildung (25 Credits)
 - erweiterte Fortbildung (25 Credits)
 - Selbststudium (30 Stunden, nicht kontrolliert)
 Die Fortbildungspflicht umfasst somit 80 Fortbildungsstunden pro Jahr. Alle drei Jahre sind 150 Credits nachzuweisen – davon mindestens 75 Credits fachspezifische Kernfortbildung.
5. Wer im Rahmen von TARMED Besitzstandpositionen abrechnet, muss sich gemäss Dignitätskonzept auch in diesen Bereichen fortbilden. Die Fortbildung für Besitzstandpositionen lässt sich im Rahmen der 75 Credits erweiterte Fortbildung pro 3 Jahre absolvieren.
6. Das Fortbildungsdiplom ist alle 3 Jahre zu erneuern.
7. Falls Sie kein gültiges Fortbildungsdiplom erwerben (wollen), sind Sie weiterhin verpflichtet, die Fortbildung für Besitzstandleistungen mittels myfmh (www.myfmh.ch) zu deklarieren – und zwar für jede Position einzeln [2].
8. Die Rezertifizierung (Fortbildung) von Fähigkeitsausweisen ist unabhängig von den 45 Fortbildungsdiplomen der Facharzt-titel geregelt und richtet sich nach dem jeweiligen Fähigkeitsprogramm.
9. Die 45 Fortbildungsprogramme, die Ansprechpersonen der jeweiligen Fachgesellschaften sowie alle weiteren Informationen finden Sie auf www.siwf.ch in der Rubrik «Fortbildung».
10. Über die Fortbildungsplattform (www.siwf.ch → Fortbildung) können Sie Ihre Fortbildungsaktivitäten laufend erfassen und nach Erreichen der geforderten 150 Credits das Fortbildungsdiplom selbst ausdrucken (gilt nur für die dort aufgeführten Fachgebiete).

die Ihnen unter anderem auch zum Nachweis der geforderten Besitzstandfortbildung dient.

Ich bin Doppel-Titelträger Facharzt für Allgemeine Innere Medizin und Kardiologie. Muss ich für beide Facharzt-titel das Fortbildungsdiplom erwerben?

Nein. Sie können sich auf dasjenige Fortbildungsprogramm beschränken, das Ihrer aktuellen Berufstätigkeit am ehesten entspricht. Es ist Ihnen selbstverständlich unbenommen, beide Fortbildungsdiplome zu erwerben. Dies ist ohne grossen Mehraufwand zu bewerkstelligen, da die Kernfortbildung des einen Fortbildungsprogramms automatisch als erweiterte Fortbildung des anderen anrechenbar ist. Sobald Sie die fachspezifischen Kernfortbildungen beider Fachgebiete ohne Überschneidungen erfüllen, haben Sie Anspruch auf beide Fortbildungsdiplome.

Ich besitze zu meinem Facharzt-titel Allgemeine Innere Medizin den Schwerpunkt Geriatrie. Gibt es für den Schwerpunkt Geriatrie kein eigenes Fortbildungsdiplom?

Nein. Seit der Revision der Fortbildungsordnung vom 26. Mai 2010 werden nur noch 45 Fortbildungsprogramme angeboten – für jeden Facharzt-titel eines. Die geriatrische Fortbildung wird jedoch ohne inhaltliche Limitation für das Fortbildungsdiplom Allgemeine Innere Medizin angerechnet.

Als Mutter von zwei Kindern arbeite ich Teilzeit (50%) in einer Praxis. Muss ich trotzdem die ganze Fortbildung absolvieren?

Ja. Denn ein Teilzeitpensum berechtigt nicht zu einer Reduktion der Fortbildungspflicht. Fortbildung dient der Qualitätssicherung und dem Erhalt Ihrer ärztlichen Kompetenz, die auch bei Teilzeitarbeit vollständig gewährleistet sein muss.

Ich habe meine ärztliche Tätigkeit mit einem sechsmonatigen Mutterschaftsurlaub unterbrochen. Muss ich für das Fortbildungsdiplom weniger Credits nachweisen?

Ja. Unterbrüche der ärztlichen Tätigkeit ab insgesamt sechs Monaten innerhalb der dreijährigen Fortbildungsperiode bewirken eine anteilmässige Reduktion der geforderten Credits. Das gleiche gilt bei Auslandsaufenthalten oder anderweitigen Unterbrüchen der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz.

Literatur

- 1 Hänggeli C, Kappeler O. Fortbildung für Besitzstandleistungen. Schweiz Ärztezeitung. 2006;87(18):768–71.
- 2 Hänggeli C. Besitzen Sie ein Fortbildungsdiplom? Schweiz Ärztezeitung. 2009;90(49):1906–8.